



## Bescheinigung zur Kooperation im Bereich Tierhaltung

Die Richtlinien verlangen:

### 4.9.2. Tierbesatz

Der Tierbesatz richtet sich nach den klima- und standortbedingten Möglichkeiten der Futtererzeugung. Er ist auf die Erhaltung und Entwicklung der Bodenfruchtbarkeit auszurichten.

- Der minimale Tierbesatz für Ackerbaubetriebe mit weniger als 40 ha (basierend auf der gesamten Anbaufläche) darf 0,1 GVE/ha nicht unterschreiten.
- Der minimale Tierbesatz für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 40 ha (basierend auf der gesamten Anbaufläche) darf 0,2 GVE/ha nicht unterschreiten.

### 4.9.3. Betriebskooperationen

Zwischen anerkannten biodynamischen Betrieben ist eine Kooperation im Sinne einer biologischen Einheit möglich. Insbesondere betrifft dies die Haltung von Tieren und den Austausch von Futter und tierischem Dünger. Die Richtlinien sind auf diese Einheit als Ganzes anzuwenden.

Die jährliche Kontrolle wird die Haltung von Tieren prüfen. Wenn auf einem Betrieb keine Tiere gehalten werden können und dies über eine Kooperation kompensiert wird, dann kann dieses Formular als Bestätigung dafür genutzt werden.

Hiermit erklären die unterschreibenden Betriebe, gemeinsam eine **Tierhaltungs-Kooperation** einzugehen.

Betrieb, welcher Tiere halten müsste:

.....  
.....  
.....

Bio-Nummer:

Betrieb, der effektiv die Tiere hält:

.....  
.....  
.....

Bio-Nummer:

Tiere sind zeitweise auf viehlosem Betrieb

Austausch von Dünger

Austausch von Futter

Ort und Datum: .....

Unterschrift Betrieb:

.....

Unterschrift Betrieb:

.....

Hinweis: Demeter akzeptiert Futter-Dünger-Kooperationen, Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften gemäss und analog den Bio Suisse Richtlinien. Die Bio Suisse Richtlinien müssen zwingend eingehalten werden.